



**ARBEITSHILFE
DATENSCHUTZ
NR. 2**

Bildrechte, Fotos und
Lizenzen in der Praxis

In Kooperation mit:



Der Hessische
Datenschutzbeauftragte



© Tom Wang / fotolia.com

Inhalt

Einleitung	4
Was ist eine Bildlizenz?	4
Creative Commons - „freie Bilder“, die Lösung aller Probleme?	5
Das Recht am eigenen Bild	6
Ausnahmen von dem Erfordernis der Einwilligung	6
„... mehr als 5 Personen“?	7
Die sog. Panoramafreiheit	7
Veröffentlichung von Mitarbeiterfotos	7
5 Tipps zum Umgang mit Bildern	8
Anhang	9
Beispielfotos - „gute Fotos, problematische Fotos“	9
• Ausdrückliche Ablehnung	9
• Unbemerkte Fotos	9
• Fotograf bemerkt	10
• Gestellte Fotos	10
• Fotos von öffentlicher Versammlung	11
• Panoramafreiheit	11
Merkblatt: Zusammenfassende Hinweise für die veröffentlichende Stelle	12
Muster Einwilligungserklärung	13
Muster Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten	14

Arbeitshilfe Datenschutz Nr. 2

Einleitung

Die Arbeitshilfe Datenschutz Nr. 2 „Bildrechte, Fotos und Lizenzen in der Praxis“ gibt Hinweise zum rechtskonformen Umgang mit Bildmaterial bei Veröffentlichungen der THM in Print- oder Onlinemedien.

Broschüren, Flyer oder Websites ohne Bilder sind langweilig. Bilder ergänzen oder illustrieren den Text, erleichtern das Lesen oder werden als Eyecatcher eingesetzt.

Doch Veröffentlichungen müssen oft in kurzer Zeit erstellt werden und die Deadline ist häufig schnell erreicht, da wird dann in der Hektik bei der Bildbeschaffung schon mal mit der Recherche über den Urheber oder die Lizenz etwas „großzügig“ verfahren. Doch das kann fatale Folgen haben.

So liest man derzeit vielfach von auf Urheberrechts- oder Lizenzverstöße geradezu spezialisierten Rechtsanwälten, die die unrechtmäßige Verwendung von Bildmaterial kostenpflichtig abmahnen.

Schon die Verwendung eines einzelnen, nicht ordnungsgemäß lizenzierten Bildes oder eine fehlende oder nur nicht vollständig vorgenommene Nennung des Urhebers eines verwendeten Bildes kann einen Lizenzverstoß darstellen und erhebliche Kostenfolgen nach sich ziehen.

Was gilt es in dem Zusammenhang grundsätzlich zu beachten?

Erforderlich ist die Erlaubnis des Fotografen bzw. Urhebers, sein Bild zu verwenden und zu veröffentlichen und bei Fotos von Personen die Erlaubnis der abgebildeten Personen.



© Spencer / fotolia.com

Wie sollte man vorgehen?

Bildmaterial ist nicht frei verfügbar. Vielmehr unterliegt es dem Urheberrecht des Erstellers.

Das gilt nicht nur für die gehobene Fotografie, auch ein beliebiger Schnappschuss steht unter dem Schutz des deutschen Urheberrechtsgesetzes (UrhG).

Hinzu kommt, dass nicht nur der Urheber Rechte an einer Fotografie haben kann, sondern auch Dritte, beispielsweise Verwertungsgesellschaften oder Bildagenturen, und letztlich die abgebildeten Personen selbst.

Wer Bildmaterial nutzen möchte, muss also zum einen über die notwendigen Rechte, die sog. „Lizenz“ verfügen, als auch das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitete sog. „Recht am eigenen Bild“ der auf dem Foto abgebildeten Personen beachten.



Was ist eine Bildlizenz?

Fotografen oder Bildagenturen wie z. B. Fotolia (<http://www.fotolia.de>) gewähren für die Verwendung eines Bildes Lizenzen.

Der Umfang der Lizenz ist in der Regel sehr genau geregelt, so kann z.B. die Verwendung des Bildes zeitlich beschränkt sein oder die Verwendung nur bis zu einer bestimmten Pixelbreite zulässig sein.

Ebenso ist die Verpflichtung zur Nennung des Urhebers bzw. Fotografen enthalten. Das Fehlen eines solchen Hinweises beim Bild kann bereits einen Grund für eine Abmahnung darstellen.

Auch die Entscheidung, ob das Bild auf einer Website (Größe und Auflösung) oder in einem Printprodukt, das lokal, regional, bundesweit oder weltweit verteilt wird sowie die Höhe der Auflage, beeinflusst den Preis der Lizenz erheblich.

Häufig bezieht sich die Lizenz nur auf eine bestimmte Verwendungsart, z. B. auf Nutzung auf einer Website, nicht aber auf die gleichzeitige Verwendung des Bildes in Internetforen oder in sozialen Netzwerken, also in Einträgen auf Facebook oder Google Plus.

Creative Commons - „freie Bilder“, die Lösung aller Probleme?

Creative Commons (abgekürzt CC) ist eine gemeinnützige Organisation, die verschiedene Standard-Lizenzverträge veröffentlicht, mit denen ein Autor der Öffentlichkeit auf einfache Weise Nutzungsrechte an seinen Werken einräumen kann.¹

Diese Lizenzen gelten für beliebige Werke, die unter das Urheberrecht fallen, zum Beispiel Bilder, Musikstücke, Videoclips, Texte etc.





Creative Commons ist daher nicht der Name einer Lizenz. Die verschiedenen Lizenzen von Creative Commons weisen große Unterschiede auf. Einige

CC-Lizenzen schränken die Nutzung relativ stark ein, andere wiederum sorgen dafür, dass auf das Urheberrecht so weit wie möglich verzichtet wird.

Die Varianten von CC-Lizenzen umfassen bestimmte grundsätzliche Bestimmungen, wie z. B. das Recht zur Vervielfältigung und weltweiten Weiterverbreitung, ohne dass dabei Zahlungen an den Urheber fällig werden.

Es ist ein verbreiteter Irrtum, dass die bei Agenturen erworbenen Fotos nicht mit einem Quellen- oder Urheberhinweis versehen werden müssen.

Grundsätzlich erfordert die Lizenz, dass ein Vermerk nach dem Schema „Foto: Agentur / Urheber“ in der Nähe des Fotos und in lesbarer Größe anzubringen ist.

Derzeit werden die Lizenzen in vier Rechtemodule eingeteilt:			
Symbole	Kurzform	Name des Moduls	Erklärung (verkürzt)
	by	Namensnennung (engl.: Attribution)	Der Name des Urhebers muss genannt werden.
	nc	Nicht kommerziell (Non-Commercial)	Das Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden, womit nach EU-Recht auch der Verkauf zum Selbstkostenpreis verboten wird.
	nd	Keine Bearbeitung (No Derivatives)	Das Werk darf nicht verändert werden.
	sa	Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Share Alike)	Das Werk muss nach Veränderungen unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden.

Daraus ergeben sich aktuell sechs Lizenzen ² :			
Symbole	Kurzform	Bedeutung	Lizenzbedingungen (D)
	by	Namensnennung	http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/
	by-sa	Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen	http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/
	by-nd	Namensnennung, keine Bearbeitung	http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/
	by-nc	Namensnennung, nicht kommerziell	http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/de/
	by-nc-sa	Namensnennung, nicht kommerziell, Weitergabe unter gleichen Bedingungen	http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/
	by-nc-nd	Namensnennung, nicht kommerziell, keine Bearbeitung	http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/
Einzelheiten zu den Lizenzen nachzulesen unter: http://creativecommons.org/licenses			

¹ Seite „Creative Commons“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 10. Juni 2013, 00:52 UTC. URL: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Creative_Commons&oldid=119393021 [Abgerufen: 25. Juni 2013, 07:17 UTC]

² a.a.O.

Das Recht am eigenen Bild

Bei der Auswahl des Motivs gibt es vor der Veröffentlichung des Bildes ebenfalls einiges zu beachten.

Grundsätzlich kann jeder Mensch selbst darüber entscheiden, ob und welche Bilder von ihm veröffentlicht werden. Vor jeder Veröffentlichung muss eine entsprechende Einwilligung der betroffenen Person(en) eingeholt werden, dies ist in § 22 S. 1 Kunsturhebergesetz (KUG) geregelt.

Bei Fotos von Minderjährigen, insbesondere von Kindern, ist immer die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Eine Einwilligung muss nicht immer ausdrücklich erfolgen, sie kann auch konkludent, also durch schlüssiges Handeln, abgegeben werden, etwa durch bewusstes „in Pose setzen“ oder ein Kopfnicken. Aber Vorsicht: eine Einwilligung zur Herstellung der Fotografie bedeutet nicht automatisch eine Einwilligung zur Veröffentlichung!

In einem Streitfall trifft den Veröffentlichenden die Nachweispflicht, dass eine Erlaubnis zur Veröffentlichung vorgelegen hat. Eine schriftliche Einwilligungserklärung schafft Rechtsklarheit und ist in jedem Fall zu empfehlen, s. Muster im Anhang.

Die beliebten Fotoshows, z.B. vom letzten Betriebsausflug, die im Intranet des Unternehmens gezeigt werden sollen, unterliegen ebenfalls der Einwilligung sämtlicher abgebildeter Personen. Diese mögen zwar die Einwilligung zur Aufnahme des Fotos gegeben haben, dies bedeutet aber nicht, dass die Fotos auch veröffentlicht werden dürfen.



Ausnahmen von dem Erfordernis der Einwilligung

Es gibt jedoch auch Fälle, in denen es nicht möglich oder nötig ist, die Abgebildeten um Erlaubnis zu fragen. Das Gesetz kennt daher drei Ausnahmen, in denen das Recht am eigenen Bild nicht gilt.

- Die erste Ausnahme greift bei Personen der Zeitgeschichte, also Prominenten, deren im öffentlichen Raum aufgenommene Abbildungen auch ohne Zustimmung veröffentlicht werden dürfen, § 23 Abs. 1 Ziff. 1 KUG.

Zu unterscheiden ist hiervon die Aufnahme von Personen (prominent oder nicht), die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befinden (z.B. offensichtlich zurückgezogen zu einer Besprechung in eine Ecke im Raum). Wer hier unbefugt Bildaufnahmen herstellt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, muss sogar mit strafrechtlichen Folgen rechnen, § 201a StGB.

- Die zweite Ausnahme betrifft Aufnahmen im Rahmen von „Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen“, § 23 Abs. 1 Ziff. 3 KUG.

Es muss sich jedoch um öffentliche Versammlungen handeln. Fotos von Vorlesungen in Hörsälen fallen nicht unter diesen Ausnahmetatbestand.

Diese Ausnahme erlaubt Bilder von öffentlichen Veranstaltungen wie Versammlungen, Straßenfesten oder Demonstrationen. Bilder von diesen Versammlungen dürfen dabei grundsätzlich nicht gezielt einzelne Personen hervorheben, sondern müssen das Gesamtgeschehen dokumentieren. Konkret bedeutet das zum Beispiel, dass es bei der Begrüßungsfeier zu Semesterbeginn erlaubt ist, ein Foto mit einer größeren Gruppe von Studenten zu veröffentlichen. Wer einzelne Teilnehmer zeigen möchte, benötigt deren Erlaubnis.

- Die dritte Ausnahme erlaubt Fotos von Personen auch dann ohne Zustimmung, wenn die Abgebildeten „bloßes Beiwerk“ eines Motivs sind, § 23 Abs. 1 Ziff. 2 KUG.

So wird es wohl kaum möglich sein, tagsüber ein berühmtes Bauwerk oder eine Statue zu fotografieren, ohne dass dort Menschen zu sehen sind. Dementsprechend dürfen Sie z.B. Bilder vom „Friedberger Ei“ veröffentlichen, auf denen am Rande dort anwesende Studenten abgebildet sind. Die Grenze ist aber dann überschritten, wenn die dargestellte Person klar zu erkennen ist oder im Mittelpunkt des Bildes steht.

Das Märchen von „mehr als 5 Personen“

Es gibt übrigens keine Regel, nach der es sich nach der Anzahl der auf einem Foto abgebildeten Personen richtet, ob dieses Bild veröffentlicht werden darf oder nicht. Letztlich richtet es sich nach den drei oben dargestellten Ausnahmen.

Die sog. Panoramafreiheit

Beim Fotografieren von Kunstwerken oder Häusern im öffentlichen Raum kann man auch sehr schnell in den juristischen Graubereich gelangen. Den Interessen des Fotografen stehen das Urheberrecht des Architekten und das Hausrecht des Besitzers gegenüber.

Die sog. Panoramafreiheit, geregelt in § 59 Urheberrechtsgesetz, besagt, dass man die „äußere Ansicht“ von Gebäuden auch ohne Zustimmung des Rechteinhabers fotografieren und veröffentlichen darf. Allerdings muss der Fotograf während der Aufnahme an einem öffentlich frei zugänglichen Punkt stehen, zum Beispiel auf einem Weg neben dem Grundstück und nicht in einer Privatwohnung im Haus gegenüber.



© coramax / fotolia.com

Die Panoramafreiheit endet, wenn sich der Fotograf auf Privatbesitz aufhält. So können putzige Tierfotos, die in einem Tierpark geschossen wurden und veröffentlicht werden sollen, teure Kostenfolgen nach sich ziehen, weil viele städtische Tierparks die Veröffentlichung von solchen Fotos nur nach vorheriger Einwilligung erlauben. Bei gewerblicher Nutzung der Fotos fallen oft sogar Lizenzgebühren an. Ähnliche Regeln gelten auch auf vielen Flughäfen, Bahnhöfen oder Sportarenen.

Außerdem dürfen nur bleibende Kunstwerke abgelichtet und veröffentlicht werden. Untersagt war es etwa, Fotos von dem vom Künstler Christo verhüllten Reichstag (ohne Lizenz) gewerblich zu nutzen, da es sich laut Urteil des Bundesgerichtshofs um kein bleibendes Bauwerk i.S.d. § 59 UrhG gehandelt hatte.



Veröffentlichung von Mitarbeiterfotos

Die Nutzung von Mitarbeiterfotos berührt das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Personen. Daher ist stets eine entsprechende Einwilligung des Mitarbeiters erforderlich, dies regelt § 22 KUG. Bildnisse dürfen daher nur mit Einwilligung der abgebildeten Person verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Aus dem Arbeitsvertrag allein kann diese Einwilligung nicht hergeleitet werden, denn es gehört keineswegs zur generellen Pflicht eines Mitarbeiters, zuzustimmen, dass ein Foto von ihm veröffentlicht werden darf.

Geraten die Beteiligten über das Foto oder dessen Veröffentlichung in Streit, muss derjenige, der das Foto verwendet, die Einwilligung der abgebildeten Personen nachweisen können. Will ein Unternehmen zur besseren Außendarstellung und Werbung Fotos der Mitarbeiter anfertigen lassen, um diese zu veröffentlichen, so ist aus Unternehmenssicht eine detaillierte, schriftliche Vereinbarung über den Umfang der Fotonutzung zu empfehlen. Dies fördert auch die Transparenz für beide Seiten.

Das gilt übrigens auch für den Fall, dass ein neuer Azubi per Rundmail an alle Mitarbeiter des Unternehmens mit seinem Foto vorgestellt wird. Die Zustimmung der Vereinbarung ist dann zur Personalakte zu nehmen.

Will das Unternehmen die Fotos der Mitarbeiter auch in der Unternehmenspräsenz in sozialen Netzwerken, wie z.B. Facebook, nutzen, so ist das Unternehmen dazu verpflichtet, den Datenschutz bestmöglich sicherzustellen. Die Mitarbeiter sollten deutlich darauf aufmerksam gemacht werden, dass Facebook häufig die Regeln ändert und sich herausnimmt, gar mit hochgeladenen Fotos Werbung zu machen.



© Spencer / fotolia.com

Die Einwilligung in die Veröffentlichung von Fotos sollte idealerweise schriftlich dokumentiert werden und ebenso eine Regelung darüber enthalten, ob die Darstellung des Mitarbeiterfotos „frei und jederzeit widerruflich“ ist oder - weil die Produktion von Unternehmensdarstellungen besonders kostspielig war (Beispiel Werbefilm) - bei angemessener Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen die Zustimmung explizit zeitlich unbegrenzt gelten soll. Andernfalls hat der Mitarbeiter bei seinem Ausscheiden aus dem Unternehmen einen Anspruch auf Löschung des Fotos von der Website.

Diese Broschüre behandelt ausdrücklich nicht die vermögensrechtlichen Fragestellungen, die mit einer Bildveröffentlichung im Zusammenhang stehen können.



5 Tipps zum Umgang mit Bildern

1. Keine Bilder aus unklaren Quellen!
2. Kein Bild ohne Quellenhinweis!
3. Lizenzverträge beachten!
4. Keine Personenfotos ohne Einwilligung!
5. Im Zweifel besser ein anderes Foto verwenden.



© coramax / fotolia.com

Weitere Praxishilfen



Broschüre „Arbeitshilfe Datenschutz Nr. 1 - Datenschutzgerechter Umgang mit E-Mails“

Download unter: <http://go.thm.de/ahds1>



Faltblätter Datenschutz-Tipps

Datenschutz-Tipp 1

Datengeheimnis nach dem Hessischen Datenschutzgesetz (HDSG)

Datenschutz-Tipp 2

Hinweise zur Passwortgestaltung und -verwendung

Datenschutz-Tipp 3

Tätigkeitsberichte der Datenschutzbehörden - Fundgrube für die Datenschutzpraxis - www.zaftda.de

Datenschutz-Tipp 4 (2. Auflage)

Datenschutzgerechte Datenträgervernichtung - berücksichtigt neue DIN 66399

Datenschutz-Tipp 5

Online-Terminabstimmung mit terminplaner.dfn.de

Download unter: <http://go.thm.de/dstipps>

Anhang

Beispielfotos - „gute Fotos, problematische Fotos“

Ausdrückliche Ablehnung

Die abgebildeten Personen haben den Fotografen bemerkt, zeigen aber durch ihre Mimik und Gestik die ausdrückliche und offensichtliche Ablehnung

fotografiert zu werden. Es liegt keine Einwilligung zur Aufnahme des Fotos vor, auch keine Einwilligung zu dessen Veröffentlichung.



© Gina Sanders / fotolia.com



© absolutimages / fotolia.com

Unbemerkte Fotos

Die abgebildeten Personen haben den Fotografen und die Aufnahme des Fotos nicht bemerkt. Eine ausdrückliche Einwilligung zur Aufnahme oder deren

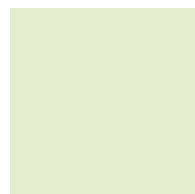
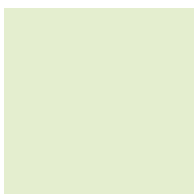
Veröffentlichung liegt nicht vor. Eine konkludente Einwilligung kann nicht angenommen werden, ebenso wenig zur Veröffentlichung.



© CandyBox Images / fotolia.com



© Alexander Rathes / fotolia.com





Fotograf bemerkt

Die Person aus der Gruppe, die in die Kamera schaut, hat den Fotografen bemerkt und durch das Lächeln in die Kamera der Aufnahme des Fotos schlüssig zugestimmt, jedoch nicht automatisch zu dessen Veröffentlichung.

Die übrigen abgebildeten Personen haben die Aufnahme des Fotos offenbar nicht bemerkt. Hier kann keine Einwilligung in die Aufnahme oder Veröffentlichung angenommen werden.



© CandyBox Images / fotolia.com



© WavebreakmediaMicro / fotolia.com

Gestellte Fotos

Die Abbildungen zeigen gestellte Fotos. Die abgebildeten Personen haben eine ausdrückliche Einwilligung zur Aufnahme des Fotos und zu dessen Veröffentlichung (hier am Beispiel eines Mitarbeiterfotos

für eine Website) gegeben. Die Dokumentation dieser Einwilligung sollte durch den Arbeitgeber am besten schriftlich erfolgen, s. Muster im Anhang.



© AK-DigiArt / fotolia.com



© Picture-Factory / fotolia.com

Fotos von öffentlicher Versammlung

Das Foto zeigt eine öffentliche Versammlung. Es sind sehr viele Menschen abgebildet, die auf dem Foto nur „Beiwerk“ sind. Es ist keine Zustimmung für die Aufnahme und Veröffentlichung erforderlich,

§ 23 Abs. 1 Ziff. 3 KUG. Die Aufnahme dient zur Darstellung, wie gut eine Versammlung besucht war, nicht um einzelne Teilnehmer hervorzuheben.



© THM



© Claas Augner



Panoramafreiheit

Links: Die Aufnahme zeigt ein Gebäude, das von einem öffentlich frei zugänglichen Punkt einsehbar ist. In diesem Fall ist die Aufnahme von der Panoramafreiheit umfasst.

Rechts: Die Aufnahme ist offensichtlich nicht von einem öffentlich frei zugänglichen Punkt aufgenommen, sondern evtl. aus einem Privatgebäude oder von einem Kran aus. Die Aufnahme des Fotos und dessen Veröffentlichung ist dann nicht von der Panoramafreiheit umfasst.



© THM



© slavun / fotolia.com





Zusammenfassende Hinweise für die veröffentlichende Stelle

Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos nach dem Kunsturhebergesetz

Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie - Kunsturhebergesetz - (KUG) enthält Regelungen zum Recht am eigenen Bild. So dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung der oder des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Ausnahmsweise dürfen Bilder bzw. Bildnisse zwar auch ohne die erforderliche Einwilligung veröffentlicht und anderen zugänglich werden. Dies allerdings nur, wenn die Personen nur Beiwerk zu einem fotografierten Objekt sind (z. B. Studenten vor dem abgebildeten THM-Verwaltungsgebäude).

Die Veröffentlichung von Fotos von Beschäftigten im Internet oder auch nur im Intranet wird von den Ausnahmetatbeständen des § 23 Abs. 1 KUG jedoch grundsätzlich nicht erfasst. Es ist daher vor der Veröffentlichung immer eine schriftliche Einwilligung der Beschäftigten einzuholen (vgl. Urteil Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M., Az.: 7 Ca 1649/12).

Jede Einwilligungserklärung muss so detailliert wie möglich auf den Einzelfall angepasst werden.

Der Text der Einwilligungserklärung muss die Betroffenen darüber aufklären, zu welchem Zweck diese Einwilligung erteilt wird (z. B. Fotos von Schulungsteilnehmern oder Fotos von Sommerfesten, bei denen einzelne Beschäftigte in den Vordergrund gerückt sind etc. sollen auf die Website oder ins Intranet gestellt werden). Weiterhin ist darüber aufklären, welche Risiken ggf. für die eigenen Daten entstehen können (z. B. missbräuchliche Nutzung der Fotos durch Dritte, weltweit bei Veröffentlichung im Internet).

Die Erklärung muss einen Hinweis enthalten, dass die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann (Fotos werden von der Website genommen und keine neuen Fotos eingestellt).

Hinweis: Haben bei der Veröffentlichung eines Gruppenfotos alle auf dem Foto abgebildeten Personen in die Veröffentlichung eingewilligt, führt der spätere Widerruf einer einzelnen Person grds. nicht dazu, dass das Bild entfernt werden muss. Evtl. ist das Gesicht der widersprechenden Person zu verpixeln oder durch das Anbringen eines schwarzen Balkens unkenntlich zu machen.

Die Einwilligungserklärungen sollten entweder zu den Personalakten der Betroffenen genommen werden oder es sollte eine Sammelakte für alle Beschäftigten des Hauses angelegt werden.

Rechtliche Folgen

Neben Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen nach §§ 823, 1004 BGB kann unter Umständen auch ein Schmerzensgeldanspruch bestehen. §§ 37 und 38 KUG gewähren dem Betroffenen darüber hinaus einen Anspruch auf Herausgabe oder Vernichtung des Bildnisses.

Darüber hinaus ist das unerlaubte Verbreiten bzw. öffentliche Zurschaustellen von Bildern nach § 33 KUG strafbar und kann auf Antrag mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden.



Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos nach dem Kunsturhebergesetz (für minderjährige Beschäftigte bitte Fußnote beachten)

für: *(hier Vorname und Name einfügen)*

Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Fotos durch die Technische Hochschule Mittelhessen (THM),
Wiesenstr. 14, 35390 Gießen.

Die THM beabsichtigt, das nachfolgend näher bezeichnete und abgebildete Foto, auf dem auch der/die o.g. Mitarbeiter/-in abgebildet ist, zu veröffentlichen.

Anlass / Veranstaltung:

Datum der Veranstaltung:

Veröffentlichung in folgendem Medium:

auch im Internet (nein / ja, URL):

Zweck der Veröffentlichung:

Klick mit rechter Maustaste in diese Fläche
„Bild ändern...“ auswählen
entsprechendes Bild aus Verzeichnis wählen
und einfügen

Die THM weist darauf hin, dass die Fotos bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung dieser Fotos durch Dritte kann daher nicht generell ausgeschlossen werden.

Die Einwilligungserklärung gilt ab dem Datum der Unterschrift. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, jedoch längstens bis zum Ende der Hochschulzugehörigkeit. Nach Verlassen der THM werden die Fotos auf der Website der THM vernichtet / gelöscht.

Eine generelle Löschung der veröffentlichten Fotos aus dem Internet kann nicht garantiert werden, da z.B. Suchmaschinen die Fotos in ihren Index aufgenommen haben oder andere Internetseiten die Fotos kopiert haben können.

Bei Veröffentlichung eines Gruppenfotos führt der spätere Widerruf einer einzelnen Person grds. nicht dazu, dass das Bild entfernt werden muss.

Die Einwilligung ist freiwillig. Eine Ablehnung führt zu keinen Nachteilen. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft nach § 7 Abs. 2 HDSG widerrufen werden.

Ort, Datum und Unterschrift des/der minderjährigen Mitarbeiters/-in*

* Achtung! Bei der Einstellung von Fotos Minderjähriger, die das 15. Lebensjahr vollendet haben (z. B. Praktikanten oder Auszubildende), ist neben der Einwilligung der Personensorgeberechtigten auch die Einwilligung der/des Minderjährigen erforderlich!

Ggf. bitte beiliegende Erklärung für die Erziehungsberechtigten ausfüllen.

Wenn beide Elternteile personensorgeberechtigt sind, ist die Einwilligungserklärung von beiden Elternteilen einzuholen. Sollte ein Elternteil gehindert sein, die Unterschrift zu leisten, ist es ausreichend, wenn der andere Elternteil dessen Einverständnis bestätigt.

Bei Fotos von minderjährigen Beschäftigten bitte zwingend beiliegende Erklärung für die Erziehungsberechtigten (Seite 2) ausfüllen.

Muster Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten

Verfügbar im Intranet der THM, Bereich Datenschutz



Bei Veröffentlichung von Fotos von Minderjährigen unter Bezugnahme auf die Einwilligungserklärung zusätzlich erforderlich

Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten zur Veröffentlichung von Fotos nach dem Kunsturhebergesetz:

Ich / Wir

(Vor- und Nachname des / der Erziehungsberechtigten)

habe/n den oben aufgeführten Text (Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos) zur Kenntnis genommen und bin/sind damit einverstanden, dass von meinem/unserem Kind

(Vor- und Nachname des Kindes)

Fotos in den in der o.g. Einwilligungserklärung aufgeführten Medien veröffentlicht werden.

Mir / Uns ist bekannt, dass ich / wir diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann / können. Der Widerruf eines Erziehungsberechtigten genügt, auch wenn beide Eltern anfangs zugestimmt haben.

Der Widerruf bewirkt, dass veröffentlichte Fotos aus dem Internetauftritt entfernt werden und keine weiteren Fotos eingestellt werden.

Eine generelle Löschung der veröffentlichten Fotos aus dem Internet kann nicht garantiert werden, da z.B. Suchmaschinen die Fotos in ihren Index aufgenommen haben oder andere Seiten die Fotos kopiert haben können.

Bei Veröffentlichung eines Gruppenfotos führt der spätere Widerruf einer einzelnen Person grds. nicht dazu, dass das Bild entfernt werden muss.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Verweigerung der Einwilligung oder Ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

Ort, Datum und Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Kontakt und Informationen

Technische Hochschule Mittelhessen
Wiesenstraße 14, 35390 Gießen

Datenschutzbeauftragter der Hochschule

Hajo Köppen, Assessor jur.

☎ 0641 309-1030

Fax 0641 309-2907

Gebäude B10, Raum 1.02

Ostanlage 39

✉ hajo.koepen@verw.thm.de

Homepage des Datenschutzbeauftragten

www.thm.de/datenschutz

Datenschutzprojekt DACH

Datenschutz - Awareness - Compliance - Hochschule

Andreas Heines, Assessor jur.

☎ 0641 309-1034

Fax 0641 309-2907

Gebäude B10, Raum 1.03

Ostanlage 39

✉ andreas.heines@verw.thm.de

Das Datenschutzprojekt DACH (Datenschutz - Awareness - Compliance - Hochschule) an der Technischen Hochschule Mittelhessen ist für vier Jahre angelegt und analysiert systematisch, welche Auswirkungen neue Instrumente wie zum Beispiel Internet-Plattformen und -Foren auf Datenschutz und Datensicherheit haben.

Ferner will das Projektteam eine Awareness- und Compliance-Kampagne für die Beschäftigten der Hochschule entwickeln. Deren Ziel ist die Sensibilisierung der Mitarbeiter in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit.

Ein Anforderungskatalog für den gesetzeskonformen Datenschutz an einer Hochschule wird ein weiteres Arbeitsergebnis des Projekts sein. Dessen Ergebnisse sind auf andere Hochschulen übertragbar. Kooperationspartner sind der Hessische Datenschutzbeauftragte und die Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten. Das Projekt wird mit Mitteln des HMWK finanziert.

Titelbild: © Nikolai Sorokin / fotolia.com



Download unter:
<http://go.thm.de/ahds2>